

Satzung

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. S. 534) zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12. 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 22. August 2001 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Hohenahr erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten von Hohenahr ist die Gemeinde Hohenahr als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hohenahr in der Fassung vom 02. Mai 1991 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindergärten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigte sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hohenahr einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind in Kindergärten, in denen sie tätig sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.
- (6) Die Elternversammlung ist mit den anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (Ortsübliche Benachrichtigung im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr).

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und zwar bis spätestens 01. einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindergärten fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen. (Ortsübliche Mitteilungsblatt)
- (3) Der Träger der Kindergärten informiert die Elternversammlung über die den Kindergärten betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat: wenn keine Einwände bestehen, kann durch offene Wahl gewählt werden. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandenen Gruppe. Es sollte angestrebt werden, daß aus jedem Ortsteil aus denen Kinder die Kindergärten besuchen, ein Elternteil im Elternbeirat vertreten ist.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende sind nur wählbar, wenn sie sich zuvor zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Gemeindevorstand zuzuteilen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindergärten Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindergärten seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindergärten stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindergärten bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindergärten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindergärten, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrecht eingeräumt wird.

§ 8 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hohenahr, den 23. August 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Netz
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 37 vom 14. September 2001, veröffentlicht.

Hohenahr, den 14. September 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Netz
Bürgermeister

